

Gemeinde Meinisberg

Verkehrsmassnahme – Aufhebung Fahrverbot Rosenweg

Der Gemeinderat von Meinisberg verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 44 Abs. 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29.10.2008 (SV, BSG 732.111.1) mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern, die folgende Verkehrsanordnungen:

- Aufhebung Vorschriftsignal Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder (2.13) bei Parzelle Nr. 1439/1651, Einmündung Rosenweg, Fahrtrichtung Norden
- Grund für Verkehrsanordnungen: Kein verkehrlicher Bedarf mehr gegeben

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Biel, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsanzeiger sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

2554 Meinisberg, 03.03.2026

Der Gemeinderat